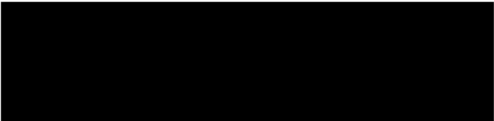


Leopold Zeilinger

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an oben angeführte Adresse zu richten.



Informationsbegehren nach dem IFG Rückforderung der zweckwidrig verwendeten Sportförderung

Sehr geehrter Herr Zeilinger!

Vielen Dank für Ihr Informationsbegehren vom 30.04.2026.

Im Rahmen des vorliegenden Informationsbegehrens wird nachfolgend auf Ihre Fragestellungen 1-7 Bezug genommen.

1. Hat das Ministerium nach Rechtskraft des Urteils intern geprüft, ob Schritte zur Rückforderung der Förderung eingeleitet werden sollen?
2. Falls ja: Zu welchem Ergebnis hat diese Prüfung geführt, und wer hat die Entscheidung getroffen, keine Rückforderung zu betreiben?
3. Falls nein: Warum wurde trotz rechtskräftiger Verurteilung keine interne Prüfung vorgenommen?
4. Hat das Ministerium die Finanzprokuratur mit der Einleitung zivilrechtlicher Schritte beauftragt?
5. Falls nein: aus welchem Grund nicht?

6. Ist die Forderung noch offen oder wurde sie abgeschrieben?

7. Falls abgeschrieben: auf welcher Grundlage und durch welche Stelle?

Unter Hinweis auf die mit Schreiben vom 22.05.2026 bekannt gegebene Fristverlängerung gemäß § 8 Abs. 2 IFG erteilen wir Ihnen die beantragte Information im Sinne einer gesammelten Beantwortung ihrer Fragen innerhalb der auf insgesamt acht Wochen verlängerten Frist wie folgt:

Gemäß § 2 Abs. 1 iVm § 9 Abs. 1 IFG sind ausschließlich jene Informationen zu erteilen, die vorhanden und verfügbar sind.

Bis 7. Jänner 2018 war das damalige Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport für Angelegenheiten des Sports zuständig.

Nach ho. Informationen wurde die Republik Österreich als Privatbeteiligte bereits im Strafverfahren im Jahr 2015 aus dem Strafverfahren ausgeschieden und auf den Zivilrechtsweg verwiesen. Die zu diesem Zeitpunkt getroffenen Schritte bzw. Überlegungen sind ho. nicht aufliegend.

Lt. Information der Finanzprokurator wird gemäß einem Urteil aus Jahr 2017 nicht die Republik Österreich als Geschädigter geführt.

Im Zuge der Umsetzung der BMG-Novelle 2017 wurde seitens des BMLV kein offener Akt zum angefragten Thema übergeben.

Wien, 25. Juni 2026

Für den Bundesminister:



	Unterzeichner	Bundesministerium für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport
	Datum/Zeit	2026-06-25T16:14:28+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	479679199
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at